

Behindertenparkplätze

Es gibt mindestens einen Praxis-Stellplatz, der die Anforderungen an einen Behindertenparkplatz erfüllt:

1. Die Borde müssen in ganzer Breite auf einer Höhe von **3 cm** abgesenkt, taktil und optisch kontrastierend wahrnehmbar gekennzeichnet sein.
2. Bei Parkplätzen quer zur Fahrtrichtung muss ein Doppelstellplatz:
 - mindestens **6 Meter** breit und **5 Meter** lang,
 - ein einfacher Stellplatz mindestens **3,50 Meter** breit sein
3. Bei Parkplätzen in Fahrtrichtung beträgt:
 - die Mindestbreite insgesamt **3,50 Meter**,
 - die Bewegungsfläche neben dem Fahrzeug **1,50 Meter**

Praxis ebenerdig oder Aufzug vorhanden

Der Zugang zur Praxis kann einzelne Stufen umfassen. Sofern die Praxis sich nicht im Erdgeschoss befindet bzw. ebenerdig zu begehen ist, steht ein Lift zur Verfügung. Diese Kategorie stellt in erster Linie eine Erleichterung für gebrechliche Personen dar. Achtung: Nur weil ein Aufzug vorhanden ist, bedeutet dies nicht, dass die Praxis ganz ohne Stufen zu erreichen ist, oder der Aufzug rollstuhlgerecht sein muss.

Zugang ist stufenfrei

Der stufenlose Zugang erfolgt möglichst über den Haupteingang der Praxis, im Ausnahmefall über einen Nebeneingang, wobei anlegbare Rampen oder ein Treppenlift, der auch mit einem Elektrorollstuhl nutzbar sein muss, als Hilfsmittel akzeptiert werden.

Aufzug ist rollstuhlgerecht

Die Bewegungsfläche vor Fahrschachttüren muss so groß wie die Grundfläche des Aufzugsfahrkorbs, mindestens aber **150 cm** breit und mindestens **150 cm** tief sein. Bei einer Überlagerung der Verkehrsflächen muss ein Vorbeigehen am wartenden Rollstuhlfahrer möglich sein, das heißt etwa **90 cm**. Lichte Breite der Fahrschachttüren mindestens **90 cm**. Die Aufzugstür darf nicht gegenüber abwärts führenden Treppen und Rampen angeordnet sein. Falls es unvermeidbar ist, muss ein Abstand von **3 Metern** eingehalten werden. Bedienungstableau und Haltestangen müssen vom Rollstuhl aus zu erreichen sein (DIN 18025-1.)

Aufzug ist barrierefrei

Zusätzlich zu den Anforderungen an rollstuhlgerechte Fahrstühle, müssen auch folgende Anforderungen erfüllt sein:

- Personenaufzüge mit mehr als zwei Haltestellen müssen über Haltestellenansagen verfügen
- Die Schrift des Bedientableaus ist erhaben, kontrastreich und blendfrei lesbar sowie mindestens drei Zentimeter groß
- Es gibt einheitlich taktile Hinweise auf die Geschossebene
- Es sollte ein Klappsitz vorhanden sein sowie ein Spiegel, der dem Rollstuhlfahrer das Rückwärtsfahren erleichtert

Zugang ist barrierefrei

Damit der Zugang zu einer Praxis als barrierefrei gilt, müssen Behindertenparkplätze gekennzeichnet sein, ein stufenloser Zugang gewährleistet und der Zugang rollstuhlgerecht sein (d.h. alle Türen innerhalb der für Patienten bestimmten Praxisräumlichkeiten müssen eine Mindestdurchgangsbreite von **90 cm** aufweisen, die Türschwelle dabei nicht höher als 2 cm). Sehbehinderten und blinden Menschen werden Orientierungshilfen geboten, wie taktile Bodenelemente, die mit dem Tastsinn deutlich wahrnehmbar und kontrastreich gestaltet sind

Untersuchungsmöbel höhenverstellbar/flexibel

Bei der Notwendigkeit des Umsetzens aus dem Rollstuhl in einen Behandlungsstuhl, (z.B. bei Augen- oder HNO-Ärzten) müssen die Armlehnen wegklappbar sein oder eine ausreichende Bewegungsfläche für einen Rollstuhl (Behandlung ohne Umsetzen) vorhanden sein. Die Untersuchungsliegen, Gynäkologischen Stühle, Zahnarztstühle etc. müssen höhenverstellbar/ flexibel sein und so die Untersuchung gewährleisten.

Gebärdensprache

Die Praxis ermöglicht durch eine/n oder mehrere MitarbeiterInnen der Arztpraxis die Kommunikation mittels der Gebärdensprache.

Orientierungshilfen für Sehbehinderte

Sehbehinderten und blinden Menschen werden Orientierungshilfen geboten, wie taktile Bodenelemente, die mit dem Tastsinn deutlich wahrnehmbar und kontrastreich gestaltet sind. Zudem gelten folgende Anforderungen:

- Bei Treppen muss die erste und letzte Treppenstufe deutlich markiert sein. Zudem helfen taktile Aufmerksamkeitsfelder (**60 cm** tief) vor und nach der Treppe.
- Treppenhandläufe müssen durchlaufend über Hindernisse (z.B. Heizungen, Fensteröffnungen) hinweg führen und sicher umgreifbar sein. Kontrastreich markierte Enden erleichtern die Orientierung.
- Glasflächen und Glastüren müssen kontrastreich markiert sein.

- Schilder sollen gut lesbar und mit kontrastreicher Beschriftung in Augenhöhe angebracht sein.
- Die Beleuchtung von Treppenhäusern und Fluren ist hell und blendfrei.

WC ist bedingt barrierefrei

Das Patienten-WC der Praxis gilt als bedingt barrierefrei, wenn nicht alle Anforderungen an ein WC erfüllt sind, so z. B., wenn:

- die Toilette nur einseitig anfahrbar ist.
- Die grundlegenden Anforderungen wie Türbreite, stufenloser Zugang, ausreichende Bewegungsfläche müssen jedoch erfüllt sein.

WC ist barrierefrei

Das Patienten-WC der Praxis gilt als barrierefreies WC, wenn:

- die Türbreite mindestens **90 cm** aufweist,
- der Zugang stufenlos oder über eine Rampe mit bis zu **6 %** Steigung erreichbar ist,
- Schiebetüren oder Türen sich nach außen öffnen lassen,
- rechts und links neben dem Toilettenbecken mindestens **95 cm** breite und **70 cm** tiefe Bewegungsflächen vorhanden sind,
- die Bewegungsfläche vor dem Waschtisch und der Toilette mindestens **1,50** Meter breit und **1,50** Meter lang ist,
- die Höhe des WC-Sitzes **48 cm** beträgt
- Haltegriffe rechts oder links neben dem WC vorhanden sind,
- Die Spülung im Sitzen mit Arm oder Händen aus erreichbar ist,
- sich WC-Papierhalter beidseitig an den Haltegriffen befinden,
- der Waschtisch höchstens **80 cm** hoch und bedingt unterfahrbar ist, das heißt die Kniefreiheit etwa **30 cm** Tiefe und **67 cm** Höhe beträgt,
- Armaturen, Seifenspender und Trockenvorrichtung erreichbar und einhändig bedienbar sind
- Toilette, Waschbecken, Taster sowie Haltegriffe kontrastreich gestaltet sind.

Angaben zur DIN 18024-2 für sanitäre Anlagen finden Sie auch unter www.nullbarriere.de und www.barrierefreies-cottbus.de

Praxis ist rollstuhlgerecht

Die Praxis gilt als rollstuhlgerecht/barrierefrei, wenn die nachfolgenden Anforderungen erfüllt sind. Dies bedeutet – zumindest in der derzeitigen Ausbaustufe der Arzt-Auskunft – nicht zwangsläufig, dass die Praxis nach der Verordnung DIN 18024-2 für öffentliche Gebäude durchweg barrierefrei ist. Der Zugang und die Bewegungsfreiheit müssen jedoch gegeben sein, indem:

- Die Türbreite mindestens **90 cm** ist,
- Der Zugang stufenlos oder über eine Rampe mit bis zu **6 %** Steigung erreichbar ist,
- Die Gänge mindestens **120 cm** breit sind,
- Das Mobiliar so gestellt ist, dass die Durchfahrt mit einem Rollstuhl möglich ist oder
- Die Praxisräumlichkeiten komplett stufenlos sind bzw. durch
- einen für Rollstühle geeigneten Aufzug erreichbar sind

Praxis ist barrierefrei

Die Praxis gilt als barrierefrei, wenn die nachfolgenden Anforderungen erfüllt sind:

- Es ist mindestens ein Behindertenparkplatz ausgeschrieben
- Die Praxis ist stufenlos zugänglich und rollstuhlgerecht
- Ein barrierefreies WC ist vorhanden
- Sehbehinderten Orientierungshilfe wird geboten
- Der Anmeldetresen der Praxis stellenweise abgesenkt ist und so eine Kommunikation auf Augenhöhe mit Rollstuhlfahrern ermöglicht

Leichte Sprache für Menschen mit Lernschwierigkeiten

Für Menschen mit Lernschwierigkeiten ist es schwierig, komplizierte Texte zu verstehen. Ein paar Regeln erleichtern das Lesen von Praxis- und Informationsbroschüren sowie der Homepage:

- Gut lesbare Schrift (z.B. Arial 14 pt.), Wörter nicht unterstrichen oder kursiv, neue Sätze kommen in einen neuen Absatz.
- Trennung besonders langer Wörter mit Bindestrich (z.B. „Barriere-Freiheit“).
- Keine Metaphern, keine komplizierten Zahlenangaben (z.B. statt 123.321 besser “viele”).
- Kurze Sätze, wenig Kommata.
- Schwierige Wörter werden erklärt, keine Alternativwörter für den gleichen Ausdruck.
- Bilder zur Veranschaulichung.

Quelle: Stiftung Gesundheit Fördergemeinschaft e.V. Weitere Informationen unter:
<https://www.arzt-auskunft.de/de/alles-ueber-die-arzt-auskunft/barrierefreie-praxis.htm>